

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderung Pflege)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾, gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Zweck	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p>	<p>1 Hinweis: Gemäss Bundesgesetz geht es ausschliesslich um die Förderung der tertiären Ausbildungen im Bereich Pflege.</p>
2. Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung	
<p>Art. 2 Ausbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu beteiligen.</p>	

¹⁾ SR xxx.x

²⁾ GDB 101.0

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
<p>² Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen, namentlich für die Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.</p> <p>³ Die Betriebe erfüllen ihre Ausbildungsverpflichtung entweder selbst oder im Verbund mit anderen Betrieben.</p>	<p>2 Aus Sicht der Versorgungssicherheit und aufgrund der Tatsache, dass die Fachpersonen Gesundheit Hauptzubringer für die Tertiärfunktionen sind, ist tatsächlich zu prüfen, auch diese Funktionsgruppe der Ausbildungsverpflichtung zu unterwerfen, wie dies andere Zentralschweizer Kantone vorsehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Finanzierung ohne Bundesgelder erfolgen muss.</p> <p>3 Gerade in Bezug auf die Tertiärausbildungen sind Verbünde ausdrücklich zu begrüssen.</p>
<p>Art. 3 Bedarfsplanung</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement ermittelt die pro Betrieb im Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und legt diese fest.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ermittlung und Festlegung der von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistungen, soweit sie nicht vom Bundesrecht vorgegeben sind. Er beachtet dabei interkantonale Empfehlungen.</p>	<p>Die Ermittlung der Ausbildungsleistung ist mit der jeweiligen Branche gemeinsam festzulegen (gilt für Absatz 1 & 2).</p>
<p>Art. 4 Abgeltung</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes fest. Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege eine Abgeltung vorsehen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>1 Falls der Regierungsrat für weitere Bildungsgänge (ausserhalb Tertiärbereich) eine Abgeltung vorsieht, findet die Finanzierung ohne Bundesgelder statt (siehe Art. 1).</p> <p>2 Wir begrüssen, dass sich die Umsetzung der Pflegeinitiative stark an den koordinierten Überlegungen in der Zentralschweiz orientiert. Insbesondere die Umsetzung des Zentralschweizer Modells der Ausbildungsbeiträge erachten wir als ausgewogen und zielführend.</p>
<p>Art. 5 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Betriebe, die ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllen, müssen eine Ersatzabgabe leisten.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonomer Empfehlung. Der Regierungsrat kann generell oder für einzelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz festlegen.</p> <p>³ Die Erträge der Ersatzabgabe werden jenen Betrieben ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Bonus). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere einen alternativen Verwendungszweck für die Erträge der Ersatzabgaben bestimmen, falls keine Boni ausgerichtet werden können.</p>	<p>1 Satz ist zu ergänzen: «..... soweit den Betrieb kein Verschulden an der Nichterfüllung trifft.»</p> <p>1 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe (Grösse des Betriebes) ist zu berücksichtigen. Betriebe, die Ausbildungsplätze anbieten, diese aber nicht besetzen können, sind von einer Ersatzabgabe zu befreien.</p> <p>2 siehe Bemerkungen unter Absatz 1 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).</p> <p>3 Es sollen auch diejenigen Ausbildungsbetriebe vom Bonus profitieren, die ihre Verpflichtung erfüllen (und nicht nur diejenigen, die die Verpflichtung übertreffen). Die Ersatzabgaben sind zwingend den Ausbildungsbetrieben im Kanton Obwalden zurückzugeben.</p>

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
<p>⁴ Das Sicherheits- und Sozialdepartement legt die Ersatzabgabe mittels Verfügung fest. Es kann diese in begründeten Fällen kürzen oder ganz auf sie verzichten.</p>	
<p>Art. 6 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Betriebe sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Amtsstellen die für die Ermittlung und Kontrolle der Ausbildungsleistung sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe notwendigen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Der administrative Aufwand muss für die Betriebe zumutbar sein. Die geforderten Daten sollen sich auf den Zweck beschränken.</p>
<p>3. Beiträge an höhere Fachschule</p>	
<p>Art. 7 Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement gewährt höheren Fachschulen auf Gesuch hin Beiträge zur bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.</p> <p>² Beiträge können insbesondere geleistet werden:</p> <p>a. für Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen;</p> <p>b. für Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings.</p> <p>³ Bei der Bemessung der Beiträge ist der Anteil der Studierenden aus dem Kanton Obwalden zu berücksichtigen.</p>	
<p>4. Beiträge an Studierende im Bereich der Pflege</p>	
<p>Art. 8 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement gewährt Personen gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes während ihrer Ausbildung Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge). Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege bezeichnen, deren Absolvierung Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründet.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere:</p>	<p>1 Siehe unseren Hinweis zu Art. 1 (keine Bundesbeiträge für Bildungsbeiträge ausserhalb Tertiärbereich).</p>

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
<p>a. die Gewährung und Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen;</p> <p>b generelle Beiträge für einzelne oder alle Bildungsgänge im Bereich der Pflege festlegen.</p>	<p>b Siehe unseren Hinweis zu Art. 1 (keine Bundesbeiträge für Bildungsbeiträge ausserhalb Tertiärbereich).</p>
<p>Art. 9 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet,</p> <p>a. vollständige und wahre Angaben zu machen;</p> <p>b. die erforderlichen Unterlagen einzureichen;</p> <p>c. Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüglich zu melden.</p>	
<p>Art. 10 Bearbeiten von Daten</p> <p>¹ Zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger Rückerstattung der Beiträge dürfen folgende Daten bearbeitet werden:</p> <p>a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und -adresse, AHV-Versichertennummer sowie Kontoangaben;</p> <p>b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution;</p> <p>c. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsland;</p> <p>d. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielland;</p> <p>e. Angaben zu den weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	
<p>Art. 11 Rückerstattung</p> <p>¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.</p> <p>² Bei Abbruch der Ausbildung sind die für die verbleibende Ausbildungszeit gewährten Beiträge zurückzuerstatten.</p>	

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
<p>³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann in begründeten Fällen und auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt innert eines Jahres ab Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, jedoch spätestens zehn Jahre nach Auszahlung des Beitrages.</p>	
<p>5. Finanzierung</p>	
<p>Art. 12 Bundesbeiträge</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement macht die Bundesbeiträge gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes geltend.</p>	<p>1 Im Hinblick auf die Beschränkung der finanziellen Bundesmittel, sind die Bundesbeiträge prioritär und zeitnah geltend zu machen.</p>
<p>Art. 13 Finanzierung</p> <p>¹ Vom Aufwand für die Beiträge gemäss Art. 4 und 8, der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibt, tragen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 50 Prozent. Die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>² Den Aufwand für die Beiträge gemäss Art. 7 dieses Gesetzes, der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibt, trägt vollumfänglich der Kanton.</p>	<p>1 Falls neben den Tertiärausbildungen weitere Ausbildungen unterstützt werden, macht der Schlüssel Sinn. Falls nur Tertiärausbildungen unterstützt werden, hat konsequenterweise ausschliesslich der Kanton die Kosten zu tragen.</p>
<p>6. Verfahren und Rechtsschutz</p>	
<p>Art. 14 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Staatsverwaltungsgesetz³⁾ und der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren⁴⁾.</p>	
<p>7. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 15 Vollzug</p>	

³⁾ GDB [130.1](#)

⁴⁾ GDB [133.21](#)

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023	Notizen
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 16 Befristung ¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ⁵⁾ befristet.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	Bei der Umsetzung der Ausbildungsförderung ist zwingend darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand klein gehalten wird. Insbesondere darf die Umsetzung nicht zu einem Stellenausbau im administrativen Bereich sowohl bei den Ausbildungsbetrieben wie auch in der kantonalen Verwaltung führen.

⁵⁾ SR xxx.x